OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500941/5/SE

Datum:
Linz, 20. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, vertreten durch RA__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 27. September 2024, GZ: BHSD/924140010952/24, wegen Übertretung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als von der Verhängung einer Strafe unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens abgesehen und eine Ermahnung erteilt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) 27. September 2024, GZ: BHSD/924140010952/24, wurde über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der konsenslosen Errichtung einer näher bezeichneten Aufschließungsstraße gemäß § 56 Abs. 2 Z 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 eine Geldstrafe in Höhe von 1.600 Euro (samt entsprechender Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer binnen offener Frist Beschwerde und beantragte nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung die ersatzlose Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses. Darüber hinaus stellte er noch weitere vier Eventualanträge (Beratung gemäß § 33a VStG, Ausspruch einer Ermahnung, Herabsetzung der Strafhöhe, Aussetzung des Verfahrens).

Der Beschwerdeführer brachte begründend im Wesentlichen vor, dass nur eine aktive Ausführungshandlung strafbar sei, nicht jedoch das Belassen eines Zustandes.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 8. November 2024, eingelangt am 18. November 2024, die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Da bereits aufgrund der Aktenlage der entscheidungswesentliche Sachverhalt unbestritten feststand und insofern in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wurde, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

II.2.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 26. September 2019, GZ: BHSDN-2017-402488/31-MaJ (in der Folge: Bewilligungsbescheid 2019), wurde der Gemeinde Rainbach im Innkreis (nachträglich) die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Neuerrichtung der Aufschließungsstraße zur Anbindung des Siedlungsgebietes [...] an die C-Straße auf den (damaligen) Grundstücken Nr. aaa, bbb und ccc, alle KG ddd , Gemeinde Rainbach im Innkreis, gemäß § 5 Z 1 iVm § 14 Oö. NSchG 2001 erteilt.

Die gegen diesen Bescheid auf einen Auflagepunkt eingeschränkt erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 25. Juni 2020, GZ: LVwG-551704/7/SE (in der Folge: Erkenntnis 2020), im Wesentlichen als unbegründet abgewiesen.

Die mit Bewilligungsbescheid 2019 idF des Erkenntnisses 2020 erteilte naturschutzrechtliche Bewilligung ist erloschen, weshalb die Beschwerdeführerin mit Antrag vom 8. Mai 2024 nochmals um Genehmigung des oben angeführten Vorhabens ersuchte.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 28. August 2024, GZ: BHSDN-2024-199730/8-HeJ, wurde der Beschwerdeführerin für die Errichtung der gegenständlichen Aufschließungsstraße die naturschutzrechtliche Bewilligung unter Vorschreibung von Auflagen und Fristen abermals erteilt.

Mittlerweile liegt auch eine straßenrechtliche Genehmigung für das gegenständliche Vorhaben vor. Ein Flächenwidmungsverfahren, in dem unter anderem die verfahrensrelevante Fläche als Straße gewidmet werden soll, ist anhängig.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben genannten Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 – Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 109/2019, LGBl. Nr. 49/2017 und LGBl. Nr. 54/2019, lauten:

„§ 14
Bewilligungen

(1) Bewilligungen gemäß den §§ 14, 16 Abs 3, 18 Abs 1, 24 Abs 3 und 25 Abs 5 erlöschen mit Ablauf der Befristung, sonst

1. nach Ablauf von drei Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung, wenn innerhalb dieser Frist mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen wurde, oder
2. im Fall, dass mit der Ausführung des Vorhabens innerhalb der dreijährigen Frist (Z. 1) begonnen wird, wenn das Vorhaben binnen drei Jahren nach dem Beginn seiner Ausführung nicht vollendet wurde, oder
3. bei Vorhaben, die eine dauernde Gebrauchnahme in Form einer bestimmten Tätigkeit (z. B. Schotterentnahme) erlauben, nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung.

(2) Handelt es sich bei dem bewilligten Vorhaben um ein Bauvorhaben, für welches gemäß den Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 eine rechtskräftige Baubewilligung aufrecht oder eine Bauanzeige wirksam ist, so erlischt die naturschutzbehördliche Bewilligung erst mit dem Erlöschen der Baubewilligung (§ 38 Oö. Bauordnung 1994) bzw. der Bauanzeige (§ 25a Abs 4 i.V.m. § 38 Oö. Bauordnung).

(3) Die im Abs 1 genannte Frist kann verlängert werden, wenn darum vor deren Ablauf angesucht wird und dies mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes in Einklang gebracht werden kann. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, dann ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Verlängerungsantrag gehemmt.

[…]

§ 56
Strafbestimmungen

[…]

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro ist zu bestrafen, wer

1. bewilligungspflichtige Vorhaben (§ 5) ohne Bewilligung ausführt oder in Bewilligungen verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält, wenn nicht Abs 3 Z 1 oder 3 anzuwenden ist;

[…]

(4) Bildet die unzulässige Durchführung eines Vorhabens den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung, so endet das strafbare Verhalten erst mit der Beseitigung oder Einstellung des Vorhabens oder mit der Rechtskraft der nachträglich erteilten naturschutzbehördlichen Bewilligung oder durch Nichtuntersagung gemäß § 6 nach Ablauf der Untersagungsfrist.“

III.2. Konkretheit des Spruchs

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Spruch des angefochtenen Bescheides als ausreichend konkret, da aus der Beschreibung „Aufschließungsstraße vom neuen Siedlungsgebiet […] zur B-Straße__ über die Grundstücke Nr. bbb und aaa, beide KG ddd , Gemeinde Rainbach im Innkreis, hergestellt wurde“, eindeutig hervorgeht, dass es sich um einen Neubau einer Straße handelt und eine Bewilligungspflicht nach § 5 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 besteht.

III.3. Objektiver Tatbestand

Gemäß § 56 Abs. 2 Z 1 Oö. NSchG 2001 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer Vorhaben (§ 5) ohne Bewilligung ausführt.

Zum Tatzeitpunkt am 20. Juni 2024 bestand keine naturschutzrechtliche Bewilligung für die errichtete bzw. ausgeführte Aufschließungsstraße zur Anbindung des Siedlungsgebietes [...] an die C-Straße auf den (damaligen) Grundstücken Nr. aaa, bbb und ccc, alle KG ddd , Gemeinde Rainbach im Innkreis.

Wenn der Beschwerdeführer vorbringt, dass ein Belassen eines Zustandes und keine aktive Ausführungshandlung vorliege, so ist dazu festzuhalten, dass die tatsächliche Ausführungshandlung zum Tatzeitpunkt zwar schon abgeschlossen war, jedoch dieser nicht maßgeblich ist. Der Beschwerdeführer hat unbestritten das gegenständliche Vorhaben ausführen lassen, worunter u. a. auch die Erteilung des Auftrages zur Errichtung fällt. Das strafbare Verhalten endet erst mit der Beseitigung oder Einstellung des Vorhabens oder mit der Rechtskraft der nachträglich erteilten naturschutzbehördlichen Bewilligung.

Der Tatbestand der dem Beschwerdeführer angelasteten Verwaltungsübertretung ist daher in objektiver Hinsicht erfüllt. Dies hat der Beschwerdeführer, der im verfahrensgegenständlichen Tatzeitraum Bürgermeister der Gemeinde Rainbach war, gemäß § 9 VStG zu verantworten.

III.4. Subjektiver Tatbestand (Verschulden)

§ 56 Oö. NSchG 2001 enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt"). Um den dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Tatbestand zu verwirklichen genügt es, in Bewilligungen hinsichtlich Vorhaben gemäß § 5 Oö. NSchG 2001 verfügte Auflagen nicht einzuhalten. Zur Tatbestandsverwirklichung gehört daher weder der Eintritt eines Schadens noch der Eintritt einer Gefahr.

Beim vorliegenden Delikt handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt, bei welchem – da in § 56 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 eine Strafdrohung unter 50.000 Euro vorgesehen ist (vgl. § 5 Abs. 1a VStG) – insofern eine Umkehrung der Beweislast eintritt, als die Behörde und nunmehr das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lediglich die Beweislast hinsichtlich der Verwirklichung des objektiven

Tatbestandes trifft, während es Sache des Beschwerdeführers ist, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Zu einer solchen Glaubhaftmachung ist es erforderlich, dass der Beschwerdeführer initiativ, von sich aus, in substantiierter Form alles darlegt, was für seine Entlastung spricht, wozu die Darlegung gehört, dass er Maßnahmen getroffen habe, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift mit gutem Grund erwarten ließ (vgl. etwa VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Bloß allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl. etwa VwGH 26.03.2015, 2013/07/0011).

Der Beschwerdeführer bringt vor, dass die Gemeinde Rainbach am Inn zeitgerecht einen Bewilligungsantrag stellte, sodass das Bestehen der Aufschließungsstraße zum Tatzeitpunkt ihm nicht vorwerfbar sei.

Vor der Antragseinbringung bestand bereits ein naturschutzrechtlicher Konsens. Die naturschutzrechtliche Bewilligung wurde abermals mit Bescheid der belangten Behörde vom 28. August 2024 erteilt (das angefochtene Straferkenntnis ist mit 27. September 2024 datiert). § 56 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sieht aber vor, dass das strafbare Verhalten erst mit der Beseitigung oder Einstellung des Vorhabens oder mit der Rechtskraft der nachträglich erteilten naturschutzbehördlichen Bewilligung endet.

Darüber hinaus bringt der Beschwerdeführer nichts vor, dass sein Verschulden ausschließen würde. Auch sind im Verfahren keine Umstände hervorgekommen, die Zweifel am Verschulden des Beschwerdeführers am Zustandekommen der Verwaltungsübertretung aufkommen lassen, weshalb dem Beschwerdeführer fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Die Verwaltungsübertretung ist somit auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

III.5. Ermahnung

Nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG im Fall der Z 4 leg. cit. unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Um daher eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG vornehmen zu können, müssen die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen, erfüllt sein.

Geringes Verschulden liegt vor, da aufgrund der erteilten naturschutzrechtlichen Bewilligung aus 2019 das Vorhaben bereits errichtet war und zum Tatzeitpunkt der nochmalige Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung bei der belangten Behörde seit 8. Mai 2024 eingebracht war. Die naturschutzrechtliche Bewilligung wurde abermals mit Bescheid der belangten Behörde vom 28. August 2024 erteilt (das angefochtene Straferkenntnis ist mit 27. September 2024 datiert). Daraus ergibt sich, dass die Tat unbedeutende Folgen nach sich zieht.

Die Bedeutung des zu schützenden Rechtsgutes, nämlich der Natur- und Landschaftsschutz, ist grundsätzlich nicht als gering einzustufen, jedoch wurde konkret für das Vorhaben zweimal eine naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt, weshalb keine Beeinträchtigung des zu schützenden Rechtsgutes tatsächlich vorliegt.

Es war somit der Beschwerde stattzugeben und eine Ermahnung auszusprechen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung in einem Punkt von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. dazu die unter III. angeführten Entscheidungen). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision

beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer